

Die Novelle zum Bilanzbuchhaltungsgesetz - Überblick über die wesentlichen Änderungen

Nach einem langjährigen Abstimmungsprozess wurde am 28.3.2012 im Wege eines Initiativantrages im Nationalrat die Bilanzbuchhaltungsgesetz-Novelle beschlossen. Der Fachverband konnte folgende Punkte im Zuge der Novelle erfolgreich durchsetzen:

- **Reduktion des Praxiserfordernis** der Bilanzbuchhalter für die **Steuerberaterprüfung** von 9 auf 5 Jahre.
- Erweiterung der Befugnisse der Bilanzbuchhalter und Personalverrechner um die Abfassung und Beratung in Angelegenheiten der **Arbeitnehmerveranlagung** und der Übermittlung an die Abgabenbehörde als Bote auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss jeglicher Vertretung
- **Erhöhung der Bilanzierungsgrenzen** bis zu den für kleine Kapitalgesellschaften festgesetzten Merkmale (§ 221 UGB, EUR 4,84 Mio Bilanzsumme, EUR 9,68 Mio Umsatzerlöse, durchschnittlich maximal 50 Arbeitnehmer)
- Erweiterung der Rechte der Buchhalter um die **Vertretung einschließlich Abgabe von Erklärungen bei unterjähriger Umsatzsteuervoranmeldung und elektronische Akteneinsicht**

Die Novelle tritt am 1.1.2013 in Kraft mit Ausnahme von § 3 Abs 2 BibuG - Finanzonline Zugang für Buchhalter. Diese Bestimmung ist bereits mit dem Kundmachung der Novelle des Bilanzbuchhaltungsgesetzes folgenden Tag, daher am 25.04.2012 in Kraft getreten.

Mit 1.1.2013 scheiden sämtliche Bilanzbuchhalter (Bibu) und Selbständigen Buchhalter (SBH) aus der Kammer der Wirtschaftstreuhandler aus und werden in die Wirtschaftskammern übergeführt. Gleichzeitig gelten alle SBH ab 1.1.2013 als Bibu und fallen unter die Bestimmungen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes (BibuG). Gewerbliche Buchhalter (GBH) gelten ab 1.1.2013 als Buchhalter (BH) und Personalverrechner (PV) gemäß den Bestimmungen des BibuG.

Die beiliegende Unterlage soll einen Überblick über die Änderungen und Auswirkungen auf die Praxis darstellen.

ÜBERBLICK ÜBER DIE ÄNDERUNGEN

BILANZBUCHHALTER

- Bei einer Doppelberechtigung Bibu/SBH erlischt die SBH-Berechtigung automatisch.
- Bei einer Doppelberechtigung Bibu und GBH, stehen die Befugnisse Bibu, BH und PV zu, wenn nicht ab 2.1.2013 ausdrücklich darauf verzichtet oder die Gewerbeberechtigung GBH bis zum 31.12.2012 zurückgelegt wird. Der Fachverband UBIT empfiehlt die Rücklegung der GBH Berechtigung vor dem 1.1.2013, da der Bibu den Berechtigungsumfang des BH und PV abdeckt.
- Die Mitgliedschaft in der Kammer der Wirtschaftstreuhänder endet mit 31.12.2012, die Mitgliedschaft in der WKÖ beginnt mit 1.1.2013.
- Bilanzbuchhalter, die in der KWT mit dem Status „angestellt“ registriert sind, werden in der Wirtschaftskammer mit ruhender Berechtigung ausgewiesen.
- Bilanzbuchhaltergesellschaften unterliegen ab 1.1.2013 den auf Gesellschaften anzuwendenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, soweit das BibuG keine gesonderten Bestimmungen enthält.
- Die Bilanzbuchhalter erhalten folgende zusätzliche Berufsrechte:
 - Abfassung und Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und der Übermittlung an die Abgabenbehörde als Bote auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss jeglicher Vertretung
 - Erhöhung der Bilanzierungsgrenzen bis zu den für kleine Kapitalgesellschaften festgesetzten Merkmale (§ 221 UGB, EUR 4,84 Mio Bilanzsumme, EUR 9,68 Mio Umsatzerlöse, durchschnittlich maximal 50 Arbeitnehmer)
 - Das Praxiserfordernis der Bilanzbuchhalter für die Steuerberaterprüfung wird von 9 auf 5 Jahre reduziert. Es können 2 Jahre Praxis vor der Bestellung zum Bilanzbuchhalter angerechnet werden.
 - Zur Steuerberatungsprüfung kann ohne vorherige Mitgliedschaft in der KWT angetreten werden.
 - Das bisherige Provisionsverbot entfällt. Die speziellen Regelungen für Unternehmen, die Mitglied der KWT sind, entfallen (Bezeichnungsvorschriften, Beteiligungen).
 - Die für KWT-Mitglieder bestehende ausdrückliche Pflicht zur Bezeichnung als Bilanzbuchhalter entfällt.
 - Geschäftsführer von Bilanzbuchhaltungsgesellschaften müssen nicht mehr selbst über eine aufrechte Berufsberechtigung verfügen, es genügt der Nachweis der fachlichen Qualifikation.

- Einschränkungen der Berufsrechte:
 - Wegfall der Möglichkeit, Zweigstellenleiter einer Steuerberatungskanzlei zu sein; die Möglichkeit der Interdisziplinären Gesellschaft mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern besteht uneingeschränkt weiter. Auch wenn der Bilanzbuchhalter angestellter Prokurist einer Steuerberatungsgesellschaft ist, gilt diese als Interdisziplinäre Gesellschaft.
 - Entfall des bisherigen Wahl- und Wechselrechts der Kammermitgliedschaft.
- Alle Bilanzbuchhalter, die am 31.12.2012 Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sind, werden als Bilanzbuchhalter mit 1.1.2013 Mitglied der Wirtschaftskammern und scheiden aus der KWT aus. Dies betrifft auch diejenigen Personen, die sich bereits im Prüfungsverfahren Steuerberater befinden, sowie diejenigen Personen/Unternehmen, die bereits eine weitere Berufsberechtigung als Steuerberater oder Wirtschaftstreuhänder besitzen. Die bisherigen Übergangsbestimmungen wurden gestrichen.

BUCHHALTER

- Bisherige Buchhalter gemäß BibuG erhalten zusätzliche Berufsrechte:
 - Buchhalter können die Vertretung und Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldung einschließlich der zusammenfassenden Meldungen übernehmen und erhalten dafür Akteneinsicht auf elektronischem Wege (FinanzOnline).

PERSONALVERRECHNER

- Personalverrechner erhalten folgende zusätzliche Berufsrechte:
 - Abfassung und Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und der Übermittlung an die Abgabenbehörde als Bote auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss jeglicher Vertretung

GEWERBLICHER BUCHHALTER - SONDERREGELUNG

- Die Berechtigung des „Gewerblicher Buchhalters“ wird per 31.12.2012 in die Struktur des Bilanzbuchhaltungsgesetzes übergeleitet. Personen mit dieser Gewerbeberechtigung erhalten am 1.1.2013 automatisch die Berufsberechtigung „Buchhalter“ und/oder „Personalverrechner“.
- Bei einer Doppelberechtigung GBH/BH und/oder PV erlischt die GBH-Berechtigung.

- Bei einer Doppelberechtigung Bibu (SBH) und GBH, stehen die Befugnisse Bibu, BH und PV zu, wenn nicht ab 2.1.2013 ausdrücklich darauf verzichtet wird oder die Gewerbeberechtigung GBH bis zum 31.12.2012 zurückgelegt wird. Da der Bibu den Berechtigungsumfang des BH und PV abdeckt, sollte allenfalls die Berechtigung als GBH vor dem 31.12.2012 zurückgelegt werden.
- Die ruhende GBH Berechtigung wird zur ruhenden BH und/oder PV Befugnis.
- Eine auf Personal (Lohn-)verrechnung eingeschränkte Gewerbeberechtigung wird zur PV Befugnis.
- Eine auf Buchhaltung eingeschränkte Gewerbeberechtigung wird zur BH Befugnis.
- Der Berufsumfang bleibt gleich, im BibuG sind folgende zusätzliche Rechte/Pflichten und speziellen Bestimmungen vorgesehen:
 - Zeugenentschlagungsrecht
 - Verschwiegenheitsverpflichtung
 - Fortbildungsverpflichtung (30 Lehreinheiten pro Kalenderjahr, erstmaliger Nachweispflicht im Jahr 2014 für das Jahr 2013)
 - Geldwäsche
 - Zweigstellenregelung
 - etc.
- Für den Fall, dass ein GBH, der seine GBH Berechtigung gelöscht hat, als gewerberechtlichen Geschäftsführer einer Gesellschaft eingesetzt ist, gilt Folgendes:
 - Die Gesellschaft mit der uneingeschränkten Berechtigung gewerblicher Buchhalter erhält mit 1.1.2013 die Befugnisse BH und PV.
 - Der gewerberechtliche Geschäftsführer bleibt gleich.
 - Dieser kann als natürliche Person die Befugnisse BH und PV (entsprechend seiner Befähigung für die Berechtigung GBH) erlangen, indem er als Nachweis seine Bestellung zum gewerberechtlichen Geschäftsführer für die Berechtigung GBH vorlegt.

SELBSTÄNDIGER BUCHHALTER - SONDERREGELUNG

- Die Berechtigung des Selbständigen Buchhalters wird per 31.12.2012 in die Struktur des Bilanzbuchhaltungsgesetzes übergeleitet. Personen mit dieser Befugnis erhalten am 1.1.2013 automatisch die Berufsberechtigung Bibu.
- Bei einer Doppelberechtigung SBH/Bibu erlischt die SBH-Berechtigung automatisch.
- Bei einer Doppelberechtigung SBH und GBH, stehen die Befugnisse Bibu, BH und PV zu, wenn nicht ab 2.1.2013 ausdrücklich darauf verzichtet oder die Gewerbeberechtigung GBH bis zum 31.12.2012 zurückgelegt wird. Da der Bibu den

Berechtigungsumfang des BH und PV abdeckt, sollte allenfalls die Berechtigung als GBH vor dem 31.12.2012 zurückgelegt werden.

- Die Mitgliedschaft in der Kammer der Wirtschaftstreuhandler endet mit 31.12.2012, die Mitgliedschaft in der WKÖ beginnt mit 1.1.2013.
- Selbständige Buchhalter, die in der KWT den Status „angestellt“ aufweisen, werden in der Wirtschaftskammer mit ruhender Berechtigung ausgewiesen.
- Die bisherigen SBH erhalten folgende zusätzlichen Berufsrechte:
 - Erklärung zur Verwendung von Gutschriften (§ 214 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961)
 - Abfassung und Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und der Übermittlung an die Abgabenbehörde als Bote auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss jeglicher Vertretung
 - Erhöhung der Bilanzierungsgrenzen bis zu den für kleine Kapitalgesellschaften festgesetzten Merkmale (§ 221 UGB, EUR 4,84 Mio Bilanzsumme, EUR 9,68 Mio Umsatzerlöse, durchschnittlich maximal 50 Arbeitnehmer)
 - „Ehemalige“ Selbständige Buchhalter nunmehr Bilanzbuchhalter können interdisziplinäre Gesellschaften mit gewerblichen Unternehmen und Wirtschaftstreuhandlern gründen und betreiben.
 - Die besonderen Bestimmungen (Einschränkungen) hinsichtlich **Berufsbezeichnung**, Einschränkungen bei Gesellschaftsformen, Beteiligungen und Rechtsform für Unternehmen entfallen.
 - Das Verbot von Provisionsgeschäften entfällt.
 - Die bisherigen umfangreichen Disziplinarbestimmungen des WTBG sind nicht mehr anwendbar.
(siehe oben)
-
- Einschränkungen der Berufsrechte:
 - Es gelten die Bestimmungen zur gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung des BibuG: keine dreijährige Durchrechnungsperiode, sondern jährlicher Nachweis von 30 Lehreinheiten.
 - Eine Tätigkeit als Zweigstellenleiter einer Steuerberatungskanzlei ist nicht mehr möglich.
- Alle Selbständigen Buchhalter, die am 31.12.2012 Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler sind, werden als Bilanzbuchhalter mit 1.1.2013 Mitglied der Wirtschaftskammern und scheiden aus der KWT aus. Dies betrifft auch diejenigen Personen, die sich bereits im Prüfungsverfahren Steuerberater befinden, sowie diejenigen Personen/Unternehmen, die bereits eine weitere Berufsberechtigung als Bilanzbuchhalter, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer besitzen. Die bisherigen Übergangsbestimmungen wurden gestrichen.

EXKURS: KAMMERWECHSEL EINHEITLICHE INTERESSENSVERTRETUNG

Der Gesetzgeber hat beschlossen, die unterschiedlichen Buchhaltungsberufe in einen einheitlichen Rechtsrahmen (BibuG und Bibu-ARL) und eine einheitliche Interessenvertretung (WKÖ) überzuführen.

Die Mitgliedschaft in der Kammer der Wirtschaftstrehänder endet mit 31.12.2012, die Mitgliedschaft in der WKÖ beginnt mit 1.1.2013. Im Gegensatz zur KWT besteht für jede Berufsberechtigung in der WKÖ eine eigene Mitgliedschaft im zuständigen Fachverband und in der zuständigen Landes-Wirtschaftskammer.

Folgendes gilt es zu beachten:

- In den Wirtschaftskammern wird die Mitgliedschaft in der Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie des jeweiligen Bundeslandes begründet. Die Umlage wird auf der Landesebene eingehoben.
- Es besteht Pflichtmitgliedschaft in der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft. Nähere Infos sind auf der Website der SVA abrufbar:
 - <http://esv-sva.sozvers.at>
- Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung für eine Zusatzpension.
- Für die Berufsgruppen Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner gemäß BibuG, die Mitglieder der Wirtschaftskammer sind, gilt der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung in Information und Consulting. Die normale Arbeitszeit beträgt 40 Stunden wöchentlich.
- Der Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie hat mit der GENERALI Versicherung AG einen Rahmenvertrag über eine Haftpflichtversicherung und eine Berufsunterbrechungsversicherung abgeschlossen. Nähere Infos sind auf der Website des Fachverbandes abrufbar:
 - <http://www.ubit.at/versicherung>.
- Eine Teilnahme der Bilanzbuchhalter und Selbständigen Buchhalter, die KWT-Mitglieder sind, am elektronischen Rechtsverkehr des BMJ ist ab 1.1.2013 nicht mehr möglich.
- Die besonderen sozialrechtlichen Möglichkeiten der Mitgliedschaft in der KWT (Opting-Out, Concisa-Pensionsversicherung) entfallen.

SONSTIGE ÄNDERUNGEN

Paritätische Kommission als Aufsichts- und Registerbehörde

Die Paritätische Kommission wird Aufsichts- und Registerbehörde anstelle der Gewerbebehörden. Anstelle der bisherigen Register und Verzeichnisse tritt ab 1.1.2013 das neu zu schaffende Register der Paritätischen Kommission.

Alle Meldungen (Name, Titel, Berufssitz, Zweigstelle, Wohnort, Kommunikationsdaten), Ruhen, Wiederaufnahme und Verzicht sind der Paritätischen Kommission gegenüber zu erklären.

Adaptierung des Prüfungstoffes

Aufgrund der erweiterten Berufsrechte wird der Themenstoff der Fachprüfungen entsprechend adaptiert. Die Paritätische Kommission wird den erweiterten Stoff ab Herbst 2012 ihren Fachprüfungen zugrunde legen. Die privaten Ausbildungsinstitute wurden entsprechend informiert, dass zur Anrechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Vergleichbarkeit diese Erweiterung ebenfalls nachgewiesen werden muss. Analoge Änderungen sind für die Anrechnung ausländischer Prüfungen bzw. Berufszulassungen zu beschließen.

Bestellungsurkunden

Die Paritätische Kommission wird eine formlose Bestätigung für die durch Gesetz vorgeschriebene automatische Aufnahme eines anderen Berufes entsprechend der BibuG-Novelle versenden. Auf ausdrücklichen Wunsch des betroffenen Berufsberechtigten können vergütungspflichtige Bestellungsurkunden zur Verfügung gestellt werden.

Berufsbezeichnung gemäß § 70 BibuG

Die für KWT-Mitglieder bestehende ausdrückliche Pflicht zur Bezeichnung als Bilanzbuchhalter entfällt. Bilanzbuchhaltungsberufe dürfen alle Bezeichnungen verwenden, die zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sind und Unterscheidungskraft besitzen. Die Bezeichnungen dürfen nicht irreführend sein (§ 63 Abs 1 GewO 1994).

Die Verpflichtung zur Führung der Berufsbezeichnung „Gewerblicher Buchhalter“ entfällt. Gemäß § 70 Abs 1 BibuG dürfen sich Buchhalter und Personalverrechner nicht als „Bilanzbuchhalter“ bezeichnen.

Ruhendmeldung gemäß § 78 BibuG

Für die Berufe Bilanzbuchhaltung, Personalverrechnung und Buchhaltung gemäß BiBuG ist das Ruhen der Paritätischen Kommission Bilanzbuchhaltungsberufe zu melden. Ruhendmeldungen können nur max. 3 Tage rückwirkend zur Kenntnis genommen werden. Im Falle einer Wiederaufnahme der Tätigkeit nach mehr als siebenjährigem Ruhens hat die Paritätische Kommission diese Wiederaufnahme von der Ablegung der mündlichen Fachprüfung abhängig zu machen, wenn der/die Berufsberechtigte in dieser Zeit nicht überwiegend facheinschlägig gearbeitet hat. (§ 78 Abs 7 BiBuG)

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Bilanzbuchhalter und Selbständige Buchhalter sind verpflichtet, für Schäden aus ihrer Tätigkeit eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei einem zum Betrieb in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen und für die gesamte Dauer des Bestehens ihrer Berufsberechtigung aufrechtzuerhalten.

Selbständige Buchhalter sollten mit der Versicherung abklären, ob durch die Überführung verbunden mit der Erweiterung des Berechtigungsumfanges der Versicherungsschutz aufrecht bleibt.

Der Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie hat mit der GENERALI Versicherung AG einen Rahmenvertrag über eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Nähere Infos sind auf der Website des Fachverbandes abrufbar:

<http://www.ubit.at/versicherung>.

Fortbildungspflicht gemäß § 68 BibuG

Aktive Berufsberechtigte sind nun verpflichtet, Fortbildungsnachweise im Ausmaß von 30 Lehreinheiten pro Kalenderjahr zu erbringen.

Mehrere Berufsberechtigungen in den Bilanzbuchhaltungsberufen führen nicht zur Erhöhung des verpflichtenden Nachweises von Lehreinheiten für die Fortbildung, d.h. diese Verpflichtung ist jedenfalls mit 30 Lehreinheiten pro Jahr begrenzt.

SVA Online-Zugriff für Bibu

Der SVA Online-Zugriff steht allen WKO-Mitgliedern zur Verfügung.

Nähere Infos sind auf der Website des Fachverbandes abrufbar:

<http://portal.wko.at?668482&8705>

FinanzOnline:

Buchhalter haben ab 01.09.2012 einen FinanzOnline-Zugang für die Vertretung und die Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen einschließlich der zusammenfassenden Meldungen und zur Akteneinsicht.

Der Fachverband UBIT wird dem BMF die WK-Codes der Mitglieder, die am 1.1.2013 von der KWT zur WKÖ wechseln, übermitteln. Der bisherige Zugriffscode bleibt jedenfalls solange bestehen, bis der neue Code für WK-Mitglieder freigeschaltet ist. Dadurch wird gewährleistet, dass Vollmachten nicht neu gesetzt werden müssen.